AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

34. Jahrgang **Wittmund, den 31. Januar 2013** **Nr. 1**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Wittmund 1

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2012 1

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser durch die GEW Wilhelmshaven GmbH für das Wasserwerk Kleinhorsten 2

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Wittmund und der Gemeinde Friedeburg, der Stadt Wittmund, der Samtgemeinde Esens sowie der Samtgemeinde Holtriem – Breitbandausbau – 3

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung) 3

Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 3

Bauleitplanung der Stadt Wittmund 65. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Vierte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 66 „Gewerbegebiet Ost“ und neunte Berichtigung des Flächennutzungsplanes; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 9

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens; hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan Nr. 13 „Oll Deep“ im Ortsteil Bensersiel der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 11

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 5 von Bentstreek „Gesundheitshof“ 13

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Friedeburg 13

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2012 13

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser betr. Haushaltssatzung 2013 14

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Wittmund

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung der Jagdsteuer vom 1. 6. 1983, zuletzt geändert am 6. 11. 1997, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. 4. 2013 in Kraft.

Wittmund, den 3. 1. 2013

Landkreis Wittmund
(L. S.) Köring
Landrat

---

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in der Sitzung am 17. 12. 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

Wittmund, den 17. 12. 2012

Landkreis Wittmund
Landrat
Köring

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Hannover, am 7. 1. 2013 unter dem Aktenzeichen 32.32-10302-462 (2012) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. 2. bis 12. 2. 2013 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 23. 1. 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser durch die GEW Wilhelmshaven GmbH für das Wasserwerk Kleinhorsten

Bekanntmachung des Landkreises Wittmund vom 10. 1. 2013

Der Landkreis Wittmund hat auf Antrag der GEW Wilhelmshaven vom 16. 12. 2010 gemäß §§ 8 bis 14 und § 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit den §§ 5, 7, 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) die Bewilligung zur Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung für das Wasserwerk Kleinhorsten erteilt.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wurden u. a. eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme, eine Prüfung der hydrogeologischen Nachweise, eine Prüfung des bodenkundlichen Gutachtens, eine Prüfung des Mengenbedarfs sowie eine Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durchgeführt.

Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgte nach Maßgabe der im Bewilligungsbescheid unter lfd. I (Entscheidung) aufgeführten Unterlagen sowie der unter lfd. Nrn. II (Nebenbestimmungen) und IV (Hinweise) enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit den Einwendungen durch die in der Bewilligung festgesetzten Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Der verfügende Teil des Bewilligungsbescheides, die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als Anlage bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Bewilligungsbescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der genehmigten Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 1. bis 14. 2. 2013 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, montags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr)
- Gemeinde Sande, Hauptstraße 79, 26452 Sande, Zimmer 15, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und montags von 14:30 bis 18:00 Uhr)
- Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel, Zimmer 15, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr)

Gegenüber Betroffenen, denen der Bewilligungsbescheid vom 18. 12. 2012 nicht gesondert zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bewilligungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Landkreis Wittmund, – Untere Wasserbehörde – , Am Markt 9, 26409 Wittmund, angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der vollständige Text der Entscheidung können auch auf der Internetseite des Landkreises Wittmund (www.landkreis.wittmund.de) in der Rubrik Bekanntmachungen, dort unter dem Pfad „Bewilligungsverfahren Wasserwerk Kleinhorsten“ eingesehen werden.

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Anlage:

Auszug aus der wasserrechtlichen Bewilligung vom 18. 12. 2012 – Az.: 61/66 37 43 – zur Entnahme von Grundwasser durch die GEW Wilhelmshaven GmbH für das Wasserwerk Kleinhorsten

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages der GEW Wilhelmshaven vom 16. 12. 2010 wird gemäß §§ 8 bis 14 und § 18 WHG i.V. m. den §§ 5, 7, 8, 9 und 10 des NWG die Bewilligung zur Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung für das Wasserwerk Kleinhorsten erteilt. Die Bewilligung ist widerruflich und auf 30 Jahre befristet.

Die Bewilligung berechtigt zur Entnahme von Grundwasser aus den Förderbrunnen I bis VIII. Die gesamte Wasserentnahme aus allen Fassungsanlagen darf folgende Mengen nicht überschreiten: 6.000.000 m³/a, 18.000 m³/d.

Die sofortige Vollziehung der Bewilligung wird angeordnet.

Bestandteil des Bewilligungsbescheides sind:

(Hier nicht abgedruckt.)

II. Nebenbestimmungen

Es sind verschiedene Nebenbestimmungen zur Durchführung der Grundwasserentnahme und zur Beweissicherung ergangen.

(Hier im Einzelnen nicht abgedruckt.)

III. Kostenlastentscheidung

(Hier nicht abgedruckt.)

IV. Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

V. Begründung

1. Allgemeines

Beinhaltet Ausführungen zur Antragstellung, Beschreibung des Vorhabens, Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde, zum Verfahren und die Behandlung der Einwendungen.

(Hier nicht abgedruckt.)

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Bewilligung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.

3. Wassermengen

(Hier nicht abgedruckt.)

4. Beweissicherung

(Hier nicht abgedruckt.)

5. Rüstungsaltlasten im Wassereinzugsgebiet

(Hier nicht abgedruckt.)

6. Hydrogeologisches Gutachten

(Hier nicht abgedruckt.)

7. Bodengutachten

(Hier nicht abgedruckt.)

8. Wasserschutzgebietsverfahren, Dammwiederherstellung

(Hier nicht abgedruckt.)

9. Geländesenkungen durch Kavernenbau

(Hier nicht abgedruckt.)

10. Bodenabbau im Wassereinzugsgebiet

(Hier nicht abgedruckt.)

11. Naturschutzfachliches Gutachten, Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

(Hier nicht abgedruckt.)

12. Sonstige Belange

(Hier nicht abgedruckt.)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Zur Information wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Wittmund und der Gemeinde Friedeburg, der Stadt Wittmund, der Samtgemeinde Esens sowie der Samtgemeinde Holtriem – Breitbandausbau –

Es wird darauf hingewiesen, dass der vollständige Text und die Ausbaubereiche für das vorgenannte Interessenbekundungsverfahren auf folgenden Internetseiten eingesehen werden kann:

www.breitband-niedersachsen.de

www.landkreis.wittmund.de

Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen ist der 1. 3. 2013, 12.00 Uhr.

Wittmund, den 17. 1. 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Im Auftrage:
Wilhelm Scherf

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung) vom 17. Juli 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 31. 7. 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. 9. 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 29. 10. 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Die Stadt Esens ist mit ihrem Ortsteil Esens als Erholungsort und mit ihrem Ortsteil Bensersiel als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.
2. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt Esens in ihrem Gemeindegebiet einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.
3. In § 1 Abs. 3 und 5, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 Buchst. a) und § 9 wird der Name Kurverein Esens-Bensersiel e.V. vervollständigt in:
   Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V.
4. § 2 erhält folgende Fassung:
   Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad oder in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die im Gebiet der Stadt Esens außerhalb des anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
5. § 4 erhält folgende Fassung:
   (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Übernachtung:

	in der Hauptsaison Euro	in der übrigen Zeit Euro
a) für Personen ab 18 Jahre	2,80	1,00
b) für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 17 Jahre	1,10	0,50

   (2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt
   als Hauptsaison die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober
   und
   als übrige Zeit die Zeit vom 1. Januar bis 14. März und vom 1. November bis 31. Dezember.
   (3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthalts-Übernachtungen zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und zum Haushalt gehörende Kinder bis einschließlich 17 Jahre) sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurbeitrag beträgt:
   a) für die in Abs. 1 unter a) genannten Personen 78,40 EUR
   b) für die in Abs. 1 unter b) genannten Personen 30,80 EUR.
6. § 6 erhält folgende Fassung:
   Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit dem Tage der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb und Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.
7. Im § 7 Abs. 1, 2 und 3 wird der jeweilige Wortbestandteil „Saison“ durch den Wortbestandteil „Jahres“ ersetzt.
8. In § 7 Abs. 1 werden nach Satz 2 die neuen Sätze 3 und 4 zwischengefügt:
   Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von Ihren Familienangehörigen den Jahreskurbeitrag einzuziehen und abzuführen. Der Jahreskurbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2013 in Kraft.

Esens, den 17. Dezember 2012

Stadt Esens
(L. S.)

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 3. November 2012 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
   b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
   c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
   d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
   e) Nachweise der Bedürftigkeit,
   f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
   b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig ge-macht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moorweg, den 3. 11. 2012

Gemeinde Moorweg
Schröder
Bürgermeister

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/EUR
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5.000,– EUR des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages, b) für jede weitere angefangene 5.000,– EUR, c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter.	10,– 5,– 30,–
2	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	30,–
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB)	30,–
4	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	30,–
5	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	35,–
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,– bis 100,–

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen und Planung

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Wittmund
65. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 10. 7. 2012 beschlossene 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 10. 12. 2012 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 65. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Wittmund. Inhalt dieser Flächennutzungplan-änderung ist unter anderem die Darstellung zweier sonstiger Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung – Windenergieanlagen für das Repowering“. Mit dieser Darstellung erfolgt die räumliche Erweiterung der bereits durch die 40. Flächennutzungsplanänderung dargestellten sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung. Die außerhalb der durch die 40. und die 65. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sondergebiete befindlichen Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Wittmund sind weiterhin als Ausschlussflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Die Abgrenzung der durch die 65. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sondergebiete ist aus den anliegenden Übersichtsplänen ersichtlich.

Wittmund, den 31. Januar 2013

Der Bürgermeister
Im Auftrage
(Wulf)

Kartengrundlage: Topographische Karte – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

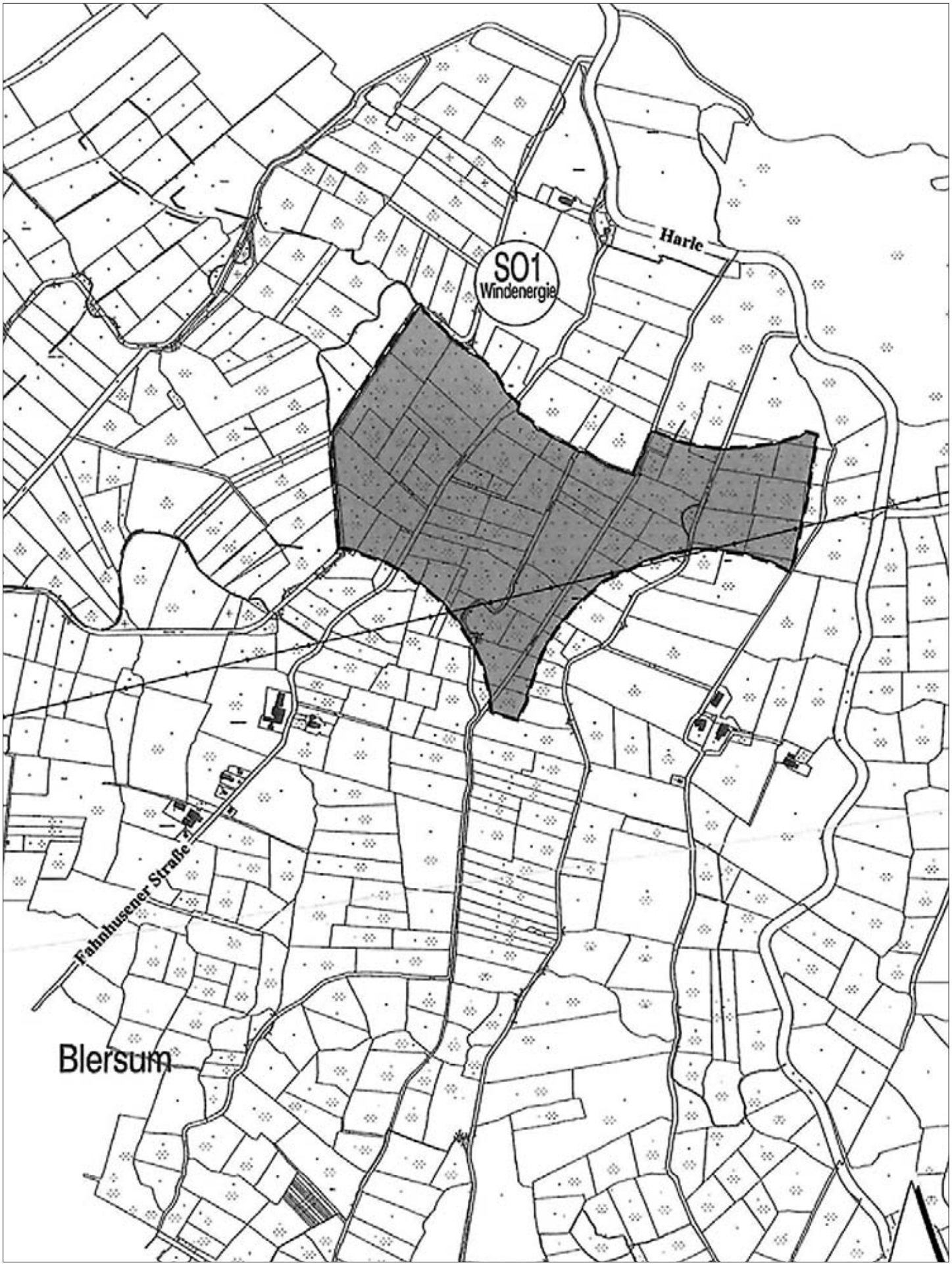

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

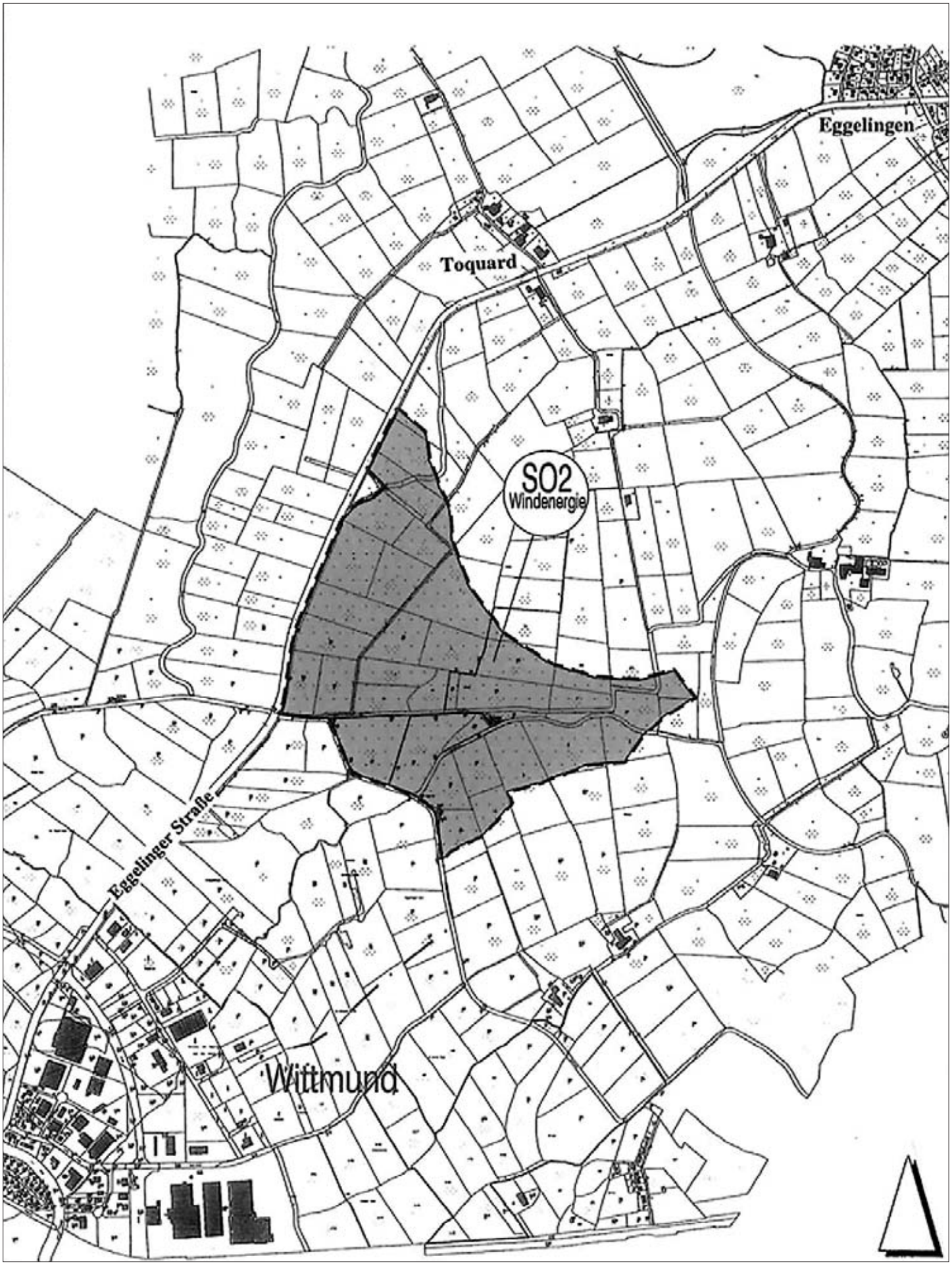

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen und Planung

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Vierte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 66 „Gewerbegebiet Ost“ und neunte Berichtigung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 18. 12. 2012 die vierte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 66 „Gewerbegebiet Ost“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die vierte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 66 „Gewerbegebiet Ost“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Bebauungsplanfestsetzung der vierten Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 66 stand im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten der vierten Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 66 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die vierte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 66 „Gewerbegebiet Ost“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der vierten Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 66 ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 31. Januar 2013

Der Bürgermeister
Im Auftrage
(Wulf)

räumlicher Geltungsbereich

Barghamm

Eggelinger Straße

Aseler Straße

Harle

Wittmund

B 210

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens
<u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie
Bebauungsplan Nr. 13 „Oll Deep“ im Ortsteil Bensersiel der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften
<u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

86. Änderung des Flächennutzungsplanes
Darstellung einer Wohnbaufläche in Bensersiel

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 17. 10. 2012 beschlossene 86. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 17. 12. 2012 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 13 „Oll Deep“
im Ortsteil Bensersiel der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 15. 10. 2012 den Bebauungsplan Nr. 13 „Oll Deep“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlich Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 13 „Oll Deep“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 13 „Oll Deep“ mit den örtlichen Bauvorschriften und den Begründungen einschl. Umweltbericht werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die geplanten räumlichen Geltungsbereiche der 86. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 13 „Oll Deep“ sind aus den nachstehenden Übersichten ersichtlich.

86. Änderung des Flächennutzungplanes

Bebauungsplan Nr. 13 „Oll Deep“

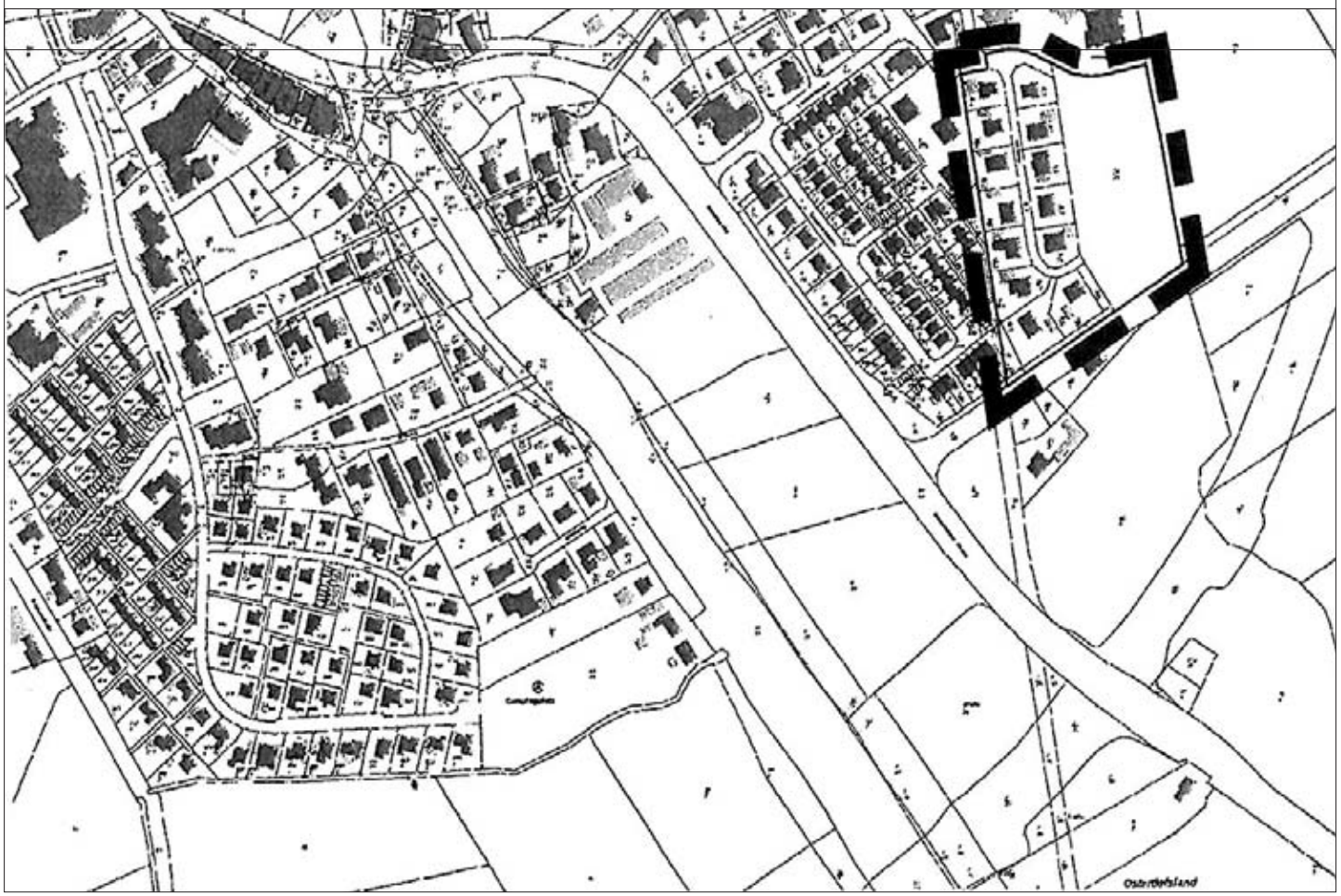

Grundlage: Amtliche Karten (AK 5) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, 2. Januar 2013

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister
Buß

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 5 von Bentstreek „Gesundheitshof“

Die vom Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 6. 12. 2012 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 14. 1. 2013 (Az. 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 6. 12. 2012 den Bebauungsplan Nr. 5 von Bentstreek „Gesundheitshof“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 55. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 5 ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:

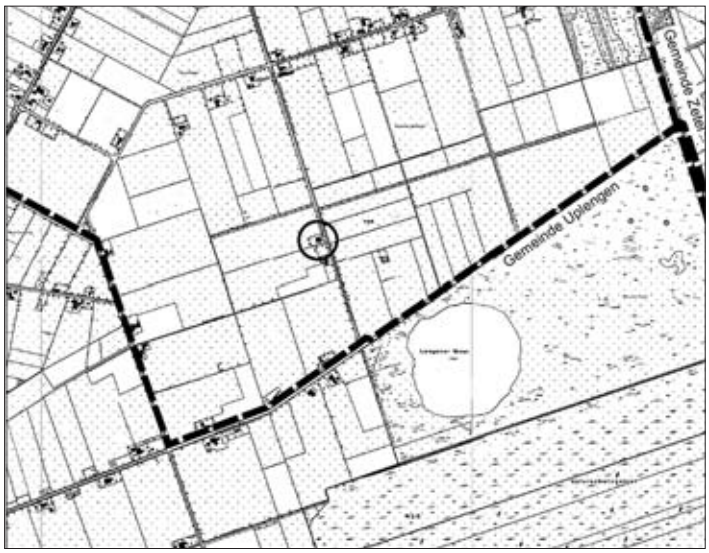

Mit dieser Bekanntmachung tritt der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 von Bentstreek „Gesundheitshof“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 5 von Bentstreek „Gesundheitshof“ liegen einschließlich Begründung und Umweltbericht ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22, aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 31. 1. 2013

Die Bürgermeisterin
Emmelmann

Bekantmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Friedeburg

Der Gemeinderat hat am 6. 12. 2012 gemäß § 129 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 liegen vom 1. 2. 2013 – 11. 2. 2013 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 28, öffentlich aus.

Friedeburg, den 31. 1. 2013

Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Zweckverband
zur Unterhaltung und Verbesserung
der Hafenanlagen in Neuharlingersiel
– Der Verbandsvorsteher –

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.	der ordentlichen Erträge auf	376.800 EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen	434.991 EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	101.809 EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0 EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	780.000 EUR
	davon Rückzahlung Investitionszuschuss	760.000 EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 0 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 738.191 EUR

§ 2

Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Neuharlingersiel, den 3. Dezember 2012

Groenhagen
Geschäftsführer

Reinders
Verbandsvorsteher

Fiegenheim
Mitglied der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 19 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 4. 2. 2013 bis 12. 2. 2013 in den Gschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Gemeindehaus, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neuharlingersiel, den 19. 12. 2012

Reinders
Verbandsvorsteher

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 1 vom 31. 1. 2013 wird hingewiesen.

Schortens, 17. 1. 2013

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.